

Schwarz, Bernd; Tacke, Heinfried

Tests in der Schule. Was können und dürfen Lehrerinnen und Lehrer?

Die Deutsche Schule 88 (1996) 2, S. 229-243



Quellenangabe/ Reference:

Schwarz, Bernd; Tacke, Heinfried: Tests in der Schule. Was können und dürfen Lehrerinnen und Lehrer?
- In: Die Deutsche Schule 88 (1996) 2, S. 229-243 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-310506 - DOI:
10.25656/01:31050

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-310506>

<https://doi.org/10.25656/01:31050>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Die Deutsche Schule

Zeitschrift für Erziehungswissenschaft,
Bildungspolitik und pädagogische Praxis

88. Jahrgang 1996 / Heft 2

Dieter Wunder wird 60

Dieter Wunder steht für eine streitbare Bildungsgewerkschaft. Als Herausgeber und Autor dieser Zeitschrift trägt er dazu bei, die bildungspolitische Diskussion anzustoßen, traditionelle Positionen in Frage zu stellen und Perspektiven der weiteren Entwicklung zu entwerfen. Er versucht immer wieder, Bildungspolitik neu zu denken. Beschlüsse und Programme bedeuten für Dieter Wunder nie Diskussionsverbote und Denkfallen. Ziele und Mittel mißt er immer wieder an den realen Verhältnissen.

In diesem Sinne will „Die Deutsche Schule“ wie ihr Herausgeber die Bildungspolitik in Deutschland und die Qualität von Schule mitgestalten. Bildungspolitische Forderungen werden immer dann von der Politik ernst genommen, wenn sie vermittelbar sind und als realisierbar erscheinen.

Die Deutsche Schule fühlt sich ihrem Herausgeber verbunden und will mit wissenschaftlichen und schulpraktischen Beiträgen die Schulentwicklung in Bewegung halten. Es gilt aber auch, Traditionen zu wahren und fortzuführen. Als diese Zeitschrift vor hundert Jahren gegründet wurde, war ihr Name Programm: statt getrennter Schulen für Fürstenkinder und Arbeiterkinder sollte eine deutsche Schule für alle geschaffen werden. Heute heißt dies, Chancengleichheit in einer vielfältigen, bunten und lebendigen Schullandschaft.

Wir wünschen Dieter Wunder noch für viele Jahre Freude, Energie und Erfolg in der gewerkschaftlichen Arbeit, aber auch (mehr) Muße und Spaß für sein persönliches Leben.

Die Kolleginnen und Kollegen der Schriftleitung

Offensive Pädagogik	132
Manfred Weiß: Bildung ist Zukunftsinvestition	
<i>Angeichts leerer öffentlicher Kassen liegt die Versuchung nahe, bei Ausgaben im Bildungsbereich zu 'vergessen', daß diese sich erst langfristig, dann aber um so nachhaltiger auswirken. Der Beitrag faßt entsprechende Ergebnisse der bildungsökonomischen Forschung eindrucksvoll zusammen.</i>	
Heidemarie Kühn	135
Pestalozzi und das Berufsethos der Lehrerschaft	
Ein historischer Rückblick zum 250. Geburtstag des Schweizer Pädagogen	
<i>Am 12. Januar 1996 wurde Pestalozzi geehrt und gefeiert – aber die Zeiten, als ihn die deutsche Lehrerschaft zum „pädagogischen Heros“ emporstilisierte, sind längst dahin. Dieser Geburtstagsartikel zeigt an der Geschichte der Pestalozzi-Jubiläen auf, wie eng seine Wirkung mit der Entwicklung eines selbstbewußten Volksschullehrerstandes zusammenhängt.</i>	
Hans-Georg Herrlitz	148
Schultheorie als Lehrgegenstand	
Ein kleiner Datenstrauß für Theodor Wilhelm zum 90. Geburtstag	
<i>In Erinnerung an Wilhelms „Theorie der Schule“ geht dieser Beitrag der Frage nach, ob und in welchem Maße sich die schultheoretische Diskussion der Nachkriegszeit – insbesondere der Jahre um 1970 – auch in den Lehrankündigungen der akademischen Pädagogik etablieren konnte.</i>	
Wolfgang Klafki	156
Lernen für die Zukunft	
Das Schulkonzept der NRW-Denkschrift zur Bildungsreform	
<i>Das Gutachten der NRW-Bildungskommission wird von vielen als ein hoffnungsvolles Signal dafür angesehen, daß Bildungsreformen hierzulande doch noch möglich sind. Wolfgang Klafki erläutert die zentralen schulpolitisch-schulpädagogischen Vorschläge und benennt Bedingungen für die Umsetzung.</i>	
Dieter Weiland	171
Groß-Mut beim Denken – Klein-Mut beim Handeln	
Anmerkungen zur NRW-Denkschrift	
<i>Nach der weitgehend positiven Resonanz, die die NRW-Denkschrift gefunden hat, bleibt zu fragen, ob die konkreten Voraussetzungen bereitgestellt werden. Zudem stellt sich die Frage, ob im „Haus des Lernens“ tatsächlich alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise und gemeinsam willkommen sein werden.</i>	
Achim Leschinsky und Michael Tiedtke	177
Ethikunterricht zwischen divergierenden Ansprüchen	
Der Modellversuch „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“ in Brandenburg	
<i>In diesem praxisnahen Untersuchungsbericht kommt eine Reihe derjenigen Lehrkräfte zu Wort, die an dem Modellversuch LER beteiligt waren. Ihre Urteile machen die Chancen deutlich, die mit diesem neuen Unterrichtsfach verbunden sind, lassen aber auch Grenzen und Risiken erkennen.</i>	
Doris Lemmermöhle	192
Persönlichkeitsentwicklung und Geschlecht	
Ziele und Ansatzpunkte einer geschlechterbewußten Mädchen- und Jungenbildung	

Zu der alten, aber immer wieder neu zu klärenden Frage, wie pädagogisch sinnvoll mit der Verschiedenheit der Geschlechter umgegangen werden soll, versucht dieser Beitrag eine thesenartige Bilanz. Daraus folgt für die Autorin ein Plädoyer für eine Bildungsarbeit, die auf den gegenseitigen Respekt der Besonderheiten zielt.

Christian Beck und Heiner Ullrich

198

Fortbildungsinteressen von Lehrenden

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung

In einer repräsentativen Untersuchung wurden Erwartungen an die Fortbildung, Hindernisse an der Teilnahme sowie Vorstellungen von „idealen Fortbildungsveranstaltungen“ erhoben. Die Ergebnisse werden den Erwartungen gegenübergestellt, die in der Öffentlichkeit an die Lehrerschaft gerichtet werden.

Gabi Leinen und Klaus Winkel

214

Fortbildung im Schulkonzept der Saarländischen Gesamtschulen

Zukünftige Lehrerinnen und Lehrer an Gesamtschulen können sich kaum auf die spezifischen Anforderungen ihrer Tätigkeit vorbereiten. Im Saarland wird seit der Einführung mehrerer Gesamtschulen systematisch daran gearbeitet, die Entwicklung der Schulen durch ein gut durchdachtes Konzept zu unterstützen.

Bernd Schwarz und Heinfried Tacke

229

Tests in der Schule

Was können und dürfen Lehrerinnen und Lehrer?

Je mehr es zu den Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern gehört, ihre Schülerinnen und Schüler beim Lernen pädagogisch zu beraten oder ihnen gar bei persönlichen Problemen zur Seite zu stehen, desto wichtiger dürfte es werden, daß dies auf einer professionellen Grundlage geschieht. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über Test-Verfahren, die dazu vielleicht hilfreich sein können.

Neuerscheinungen:

- Dietrich Hoffmann: Heinrich Roth oder die andere Seite der Pädagogik (JöS)
- Peter Dudek: Peter Petersen – Reformpädagogik in der SBZ und der DDR 1945 – 1950 (HGH)
- Heinz-Hermann Krüger und Werner Helsper (Hg.): Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Erziehungswissenschaft (JöS)
- Heinz-Hermann Krüger und Thomas Rauschenbach (Hg.): Einführung in die Arbeitsfelder der Erziehungswissenschaft (JöS)
- Hans Jürgen Apel und Hans-Ulrich Grunder (Hg.): Texte zur Schulpädagogik (HGH)
- Hans-Werner Fuchs und Lutz R. Reuter (Hg.): Bildungspolitik seit der Wende (HGH)
- Elisabeth Thierer: Tagträumen im Anfangsunterricht (BG)
- Ronald D. Davis: Legasthenie als Talentsignal (Christine Mann)
- Birgit Holler-Nowitzki: Psychosomatische Beschwerden im Jugendalter (BG)
- Petra Kolip (Hg.): Lebenslust und Wohlbefinden (BG)
- Brunhilde Marquardt-Mau (Hg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmißhandlung (BG)
- Michèle Neuland (Hg.): Schüler wollen lernen (JöS)
- Gemeinsames Handeln, Voneinander Lernen, Zusammenwachsen (JöS)
- Bildungsforschung in den neuen Bundesländern (JöS)

Tests in der Schule

Was können und dürfen Lehrerinnen und Lehrer?

Leistungskontrollen sind in der Schule nichts Ungewöhnliches; sie gehören zum A und O des schulischen Alltags. Die üblichen Verfahren wie „Abhören“, Klassenarbeiten, mündliche und schriftliche Prüfungen kennt jeder und die Bewertung der Leistungen durch den Lehrer in Form von Punkten oder Zensuren ebenfalls. Auch wenn immer wieder Kritik und Zweifel an der Objektivität, Validität und Reliabilität solcher Verfahren geäußert wird, sind sie grundsätzlich als herkömmliche Verfahren schulischer Diagnostik durch Lehrer auch vom Gesetzgeber akzeptiert (Fehnmann 1979, S. 266). Ähnlich verhält es sich, wenn in der Schule standardisierte Tests zur Leistungsbewertung herangezogen werden, anders aber, wenn in Zusammenhang mit Beratungserfordernissen, mit Selektionsentscheidungen und Erfolgsprognosen oder mit der Aufklärung von Lernschwierigkeiten und ihrer Ursachen andere Verfahren der pädagogischen und psychologischen Diagnostik eingesetzt werden sollen. Daß hier gerade auch für die jeweilige Lehrerin oder den jeweiligen Lehrer Klärungsbedürfnisse entstehen können, liegt auf der Hand. Im allgemeinen werden sie dann aber erforderliche Testverfahren nicht selbst einsetzen können, sondern – mit allen Konsequenzen, die sich hieraus für den einzelnen Schüler ergeben können – Beratungslehrer, schulpsychologische Dienste, Schulpsychologen oder Bildungsberatungsstellen einschalten müssen. Zumindest ist in Zusammenhang mit dem Einsatz von Testverfahren in der Schule die Frage, wer in welcher Funktion bei welchen Probanden zu welchen Zwecken in welchen Bereichen welche Verfahren einsetzen darf, Gegenstand rechtlicher Erörterungen. Was Lehrer hier dürfen oder nicht dürfen, ist nicht unbedingt einheitlich in den Schulgesetzen der Länder und entsprechenden Ausführungserlassen und Richtlinien geregelt. Grundsätzlich stellt sich die Frage, auf *welchen gesetzlichen Grundlagen das Recht der Schule zu solchen Untersuchungen* fußt, denn zweifellos wird damit in Rechte der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen eingegriffen und spätestens seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts stellt sich das Problem des Schutzes personenbezogener Daten in besonderer Weise.

Andererseits kommt in der Beurteilung in der Schule immer auch mehr als die tatsächlich erbrachte Leistung zur Geltung; Einschätzungen von Leistungsvoraussetzungen und Entwicklungen werden immer in Verbindung mit Persönlichkeitsmerkmalen wie Motivation, Arbeitshaltung, Konzentration, Auffassungsgabe etc. zu sehen sein. Augenscheinliche Beispiele sind Verbalurteile und Zeugnisberichte, wie sie mittlerweile am Anfang der Primarstufe üblich geworden sind. Die Grenzen zwischen Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik sind hier offenkundig fließend; kritisch anmerken läßt

sich aber, daß wissenschaftlich entwickelte Verfahren Gegenstand rechtlicher Erörterungen sind, während herkömmliche vorwissenschaftliche Verfahren mit gleichen Zielsetzungen und gleichen rechtlichen Folgen ungeprüft akzeptiert werden (Ingenkamp 1978).

Es kann natürlich keinesfalls darum gehen, unreflektiertem und undifferenziertem Einsatz von Tests in der Schule Vorschub zu leisten und etwa Verfahren herkömmlicher schulischer Leistungsbeurteilung durch standardisierte Tests ersetzen zu wollen – was schon allein daran scheitern müßte, daß solche Tests die Realität des jeweiligen Unterrichts, spezifische Schwerpunktsetzungen und Gewichtungen von Zielen nur ungenügend berücksichtigen können. Wo aber Erziehung und Unterricht in wachsendem Maße Beratungs- und Beurteilungskompetenz erfordern und es nicht immer genügen kann, bei Schwierigkeiten und Problemen auf geeignete professionelle Beratungsstellen und psychologische Dienste zu verweisen, sollten Lehrer in der Lage sein, Vor- und Nachteile, Möglichkeiten und Grenzen der für die Gewinnung von diagnostischen Informationen prinzipiell zur Verfügung stehenden Verfahren adäquat abzuwägen und sich dann entsprechend der gegebenen diagnostischen Möglichkeiten zu bedienen – allerdings nicht ohne entsprechend darauf vorbereitet zu sein. In Betracht kommen hier zunächst und in erster Linie Verfahren der Leistungsdiagnostik, dann aber auch Tests für die Erfassung von Merkmalen, die in Zusammenhang mit dem schulischen Lernen, als Voraussetzung der Lernentwicklung von Schülern oder als Ursache von Lernproblemen bedeutsam werden können. Wo es sich dann um psychologische Testdiagnostik im engeren Sinne handelt, können Lehrer Psychologen nicht ersetzen, sollten aber entsprechende diagnostische Befunde und die ihnen zugrundeliegenden Verfahren im Hinblick auf pädagogische Aufgabenstellungen beurteilen können, um sie aus mangelnder Kenntnis nicht zu unterschätzen, aber auch nicht zu überschätzen.

In bezug auf den Einsatz von standardisierten Tests durch Lehrkräfte in der Schule vermittelt die einschlägige Literatur einen relativ uneinheitlichen Eindruck. Dem ersten Augenschein nach wird auf die Unterscheidung zwischen Leistungstests auf der einen, Persönlichkeits- und Fähigkeitstests auf der anderen Seite verwiesen; im oben beschriebenen Sinne andere als Leistungstests werden dem Aufgabenbereich der beratenden Dienste im Schulwesen zugeordnet (insges. Heckel/Avenarius 1986, S. 391ff.). Demgegenüber werfen andere Autoren etliche ungeklärte Fragen auf, insbesondere wird ein gesetzliches Regelungsdefizit angesichts einer unsicheren Rechtsmaterie konstatiert (Fehnmann 1986, 1989). Dies betrifft sowohl die rechtliche Absicherung solcher Verfahren als auch die Frage, welcher Personenkreis zur Durchführung solcher Tests berechtigt ist. Darüber hinaus wurde angeregt, daß die verfügbaren Tests – ähnlich wie Schulbücher auch – von zentralen Instanzen geprüft und zugelassen werden sollen (Avenarius 1990).

Der vorliegende Beitrag versucht, die *Möglichkeiten des Einsatzes von Tests in der Schule durch Lehrerinnen und Lehrer* zu klären. Gemeint sind damit in erster Linie „normale“ Lehrerinnen und Lehrer und nicht besonders ausgebildete wie etwa Beratungslehrer. Dazu wird zunächst auf einige prinzipielle Erwägungen im Anschluß an die zuvor aufgeworfenen Fragen ein-

gegangen, um die rechtlichen Grundlagen zu skizzieren, auf denen weitergehende Präzisierungen möglich sind. Danach wird ein Überblick über die möglichen Anwendungsgebiete diagnostischer Verfahren zu geben versucht. Von dort aus lassen sich jene Bereiche charakterisieren, die mit der Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern unmittelbar oder auch mittelbar zusammenhängen und in denen dann durch entsprechende Regelungen ein Ausgleich zwischen Interessen und Rechten der verschiedenen Gruppen von Beteiligten erfolgt.

Um den *aktuellen Stand der Regelungen auch in den neuen Bundesländern* zu ermitteln, wurde Mitte 1994 an alle Kultusministerien und Senatsabteilungen eine schriftliche Anfrage gerichtet, deren Ergebnisse nachfolgend dargestellt werden. Gefragt worden war insbesondere danach, welche rechtlichen Rahmenbedingungen im jeweiligen Bundesland für den Einsatz formeller, unter Beachtung wissenschaftlicher Kriterien entwickelter, mit Norm- oder Standardwerten versehener und zumeist von Verlagen angebotener Tests durch Lehrer in der Schule gelten. In einigen Fällen mußte nachgefragt werden, da auf das erste Anschreiben keine Rückmeldung erfolgte. Die eingehenden Antworten waren von unterschiedlicher Qualität und Ausführlichkeit, geben jedoch im allgemeinen einen guten Einblick in die Rechtslage bzw. den Problematisierungsstand. In der Übersicht in Tab. 1 sind die eingegangenen Informationen stichwortartig gekürzt wiedergegeben.

1. Rechtliche Grundprinzipien für den Einsatz von Tests bei Schülern

1.1 Rechte der Person, Elternrecht und schulischer Erziehungsauftrag

1.1.1 Personale Integrität und Datenschutz

Aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird das *Recht auf personale Integrität* abgeleitet, das die Person ergänzend zu dem Recht auf körperliche Integrität schützt. Es ist vor allem auch ein Recht auf Abwehr unmittelbarer Beeinträchtigungen durch den Zwang zu Äußerungen, die Rückschlüsse auf die Person zulassen und der Erfassung von Merkmalen dienen, die die Person kennzeichnen. Es richtet sich auch gegen mittelbare Beeinträchtigungen durch den Umgang mit vorhandenen Daten zur Person, unabhängig davon, ob sie freiwillig zur Verfügung gestellt oder aufgrund eines Gesetzes erhoben worden sind. Im *Datenschutzgesetz* ist dieses Recht wesentlich durch die Beschränkungen der Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten konkretisiert.

Die Möglichkeit einer Begrenzung dieses Rechts erwächst aus der Begrenzung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes. Eine mögliche grundrechtsbegrenzende Regelung muß allerdings sowohl formell als auch materiell rechtmäßig sein. Die Möglichkeit der Einschränkung von fundamentalen, in der Verfassung garantierten Rechten eines jeden Bürgers muß mithin im Wege des Gesetzgebungsverfahrens öffentlich und kontrolliert zustande gekommen, klar und

vorhersehbar sein. Aus formellen Gründen nichtig sind somit – auch wenn sie inhaltlich mit der Rechtsordnung übereinstimmen und soweit materiell rechtmäßig sein mögen – alle Vorschriften zur Anwendung von Testverfahren in der Schule und die Verpflichtung zur Teilnahme, soweit sie nicht auf einem Gesetz, sondern lediglich auf Erlassen oder Richtlinien beruhen (Fehnmann 1979, S. 167).

1.1.2 Der Erziehungsauftrag der Schule

In ihrer Tätigkeit haben sich Lehrer oder auch Schulpsychologen allgemein an den *staatlichen Schulerziehungsauftrag* zu halten, und entsprechende Vorschriften und Regelungen haben sich an diesem Erziehungsauftrag zu orientieren. Seine Berechtigung läßt sich aus Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes ableiten, der das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates stellt. Seine nähere Bestimmung obliegt den Ländern, die in ihrer Gestaltungsfreiheit aber durch übergeordnete Normen wie das Elternrecht, das Recht auf Freizügigkeit oder das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte begrenzt sind.

Wichtig vor allem auch im Hinblick auf die *Abgrenzung der jeweiligen Rechte des Kindes, der Eltern und des Staates in Regelungen des Testeinsatzes* ist zunächst, daß zum Gestaltungsrecht des Staates nicht allein das Recht auf organisatorische Gliederung von Schule und Schulsystem gehört, sondern auch das Recht auf die inhaltliche Festlegung von Ausbildungsgängen und Abschlüssen. Daraus resultiert die Möglichkeit, Zugangsvoraussetzungen und Übergangsmöglichkeiten zwischen Bildungsgängen, Versetzungen und Abschlüsse zu reglementieren und das Vorliegen von Voraussetzungen beim Kind oder Jugendlichen, also z. B. die Schulreife, Lernbehinderungen, die Bildungsfähigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Bildungsgang festzustellen. Rechte der Eltern auf die Bestimmung des Bildungsweges ihres Kindes haben soweit zurückzutreten, wie es das Recht des eigenen Kindes auf entsprechende Förderung und das Recht anderer Kinder auf einen ihnen gemäßen Unterricht erfordert. Dabei ist allerdings bedeutsam, daß der Staat nie den ganzen Werdegang eines Kindes zu regeln versuchen darf und daß durch Zulassungsvoraussetzungen für die verschiedenen Bildungsgänge das Wahlrecht der Eltern zwischen Schulformen nicht mehr als nötig eingeschränkt werden kann (BVerfGE, 34, S. 183).

Analog wird in Zusammenhang mit erzieherischen Problemen und erforderlichen erzieherischen Maßnahmen argumentiert. Hier haben Staat bzw. Schule ebenfalls keine alles umfassende Zuständigkeit. Wenn demzufolge Entscheidungen der Schule von Testergebnissen abhängig sind oder dadurch besser begründet werden können, ist eine Vorschrift, die den Einsatz von Tests ermöglicht, materiell rechtmäßig. Der Einsatz muß allerdings streng auf das unbedingt Notwendige begrenzt sein; Staat und Schule haben kein umfassendes Erziehungsrecht und demzufolge auch nicht die Möglichkeit, die *Entwicklung eines Kindes in allen Einzelheiten* zu verfolgen und hierzu Tests anzuordnen.

1.1.3 Elternrecht

Durch die Verknüpfung von Recht und Pflicht in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unterscheidet sich das *Elternrecht* von anderen Grundrech-

ten. Es ist durch diese Pflichtbindung nicht nur in sich begrenzt, sondern auch durch Rechte anderer Erziehungsträger, insbesondere durch die des Staates zur Erziehung in der Schule. In diesem Zusammenhang hat der Staat allerdings sowohl die Rechte der Eltern als auch die des einzelnen Kindes zu berücksichtigen, ohne seinen Schulauftrag zu vernachlässigen, der ihn gegenüber allen andern Kindern und deren Eltern verpflichtet. Dies *erschwert eine einfache Abgrenzung der Rechte von Eltern und Schule bzw. Staat*, auch wenn zu sehen ist, daß außerhalb des Bereichs, in dem Eltern und Schule im Interesse der Ganzheitlichkeit der Person des Kindes zusammenwirken, je eigene Zuständigkeitsbereiche der Eltern und der Schule gegeben sind. Das Bundesverfassungsgericht stellte entsprechend für den Bereich sich überschneidender Zuständigkeiten den staatlichen Erziehungsauftrag in seinem Rang dem der Eltern gleich. Es verneinte gleichzeitig die Möglichkeit, das Erziehungsrecht der Eltern und der Schule in einzelne Kompetenzen zu zerlegen; vielmehr ist *die gemeinsame Erziehungsaufgabe „in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen“* (BVerfGE, 34, 165, S. 134f.). Das Recht der Eltern berührt und überschneidet sich mit dem staatlichen Erziehungsrecht, aber auch dem Recht des Kindes in einem dynamischen Beziehungsgefüge auf vielfache Weise, in dem die jeweiligen Ansprüche in wechselnder und aufeinander abstimmbarer Weise einander zugeordnet sind (Fehnmann 1978, S. 172). Damit geht einher, daß Persönlichkeitstests und Tests in Zusammenhang mit wissenschaftlichen Untersuchungen, auch wenn sie von Lehrern eingesetzt werden, gewöhnlich der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedürfen und daß diese auch Einblick in die Ergebnisse verlangen können, soweit sie für ihr Kind ausgewiesen werden können und nicht beispielsweise als anonyme Gruppentests durchgeführt wurden.

1.2 Aussagekraft und Anwendung von Tests

Ein wichtiger juristischer Grundsatz ist, sich vom Beweiswert der Verfahren zu überzeugen, die für Entscheidungen bedeutsam sind. Analog dürfen sich Schule und Schulverwaltung bei *Entscheidungen aufgrund von Testergebnissen* nur auf geeignete Verfahren stützen. Das Kriterium der Eignung bezieht sich dabei sowohl auf die Eignung der Verfahren an sich und damit weitgehend das, was mit dem Kriterium der Validität, darüber hinaus aber auch denen der Reliabilität und der Objektivität bezeichnet ist, als auch auf die fachmännische und sachgemäße Anwendung der Verfahren, also sozusagen die Eignung der Anwender. Da nicht für alle Tests die genannten wissenschaftlichen Gütekriterien in gleicher Weise erfüllt sein müssen und auch innerhalb der Wissenschaft umstritten sein kann, inwieweit für einen bestimmten Test z. B. Auswertungsobjektivität gegeben ist, ist die Auswahl der Sachverständigen von Bedeutung. Dabei werden dann aber teilweise in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Erlassen Listen von Tests, geordnet nach Erfassungs- und Merkmalsbereichen vorgegeben und zugelassene Tests benannt, wobei diese Kataloge in Abstimmung mit Universitätseinrichtungen und Lehrstuhlvertretern, teilweise auch mit Landesinstituten erstellt werden. In Verwaltungsverfahren hat aber letztlich die Verwaltung festzustellen, ob wissenschaftlich anerkannte und dem Zweck angemessene Verfahren eingesetzt worden sind, wenn es um die mit ihrer Hilfe begründeten Konsequenzen geht.

2. Anwendungsbereiche von Tests in der Schule

Das Feld der *Anwendungen pädagogischer diagnostischer Verfahren in der Schule* und in Zusammenhang mit der Schule wird von Avenarius (1990, S. 41ff.) in vier große Bereiche unterschieden; die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind dort aufgeführt und kommentiert. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich daran, wobei vor allem zu beachten ist, daß hier allein der Stand der Regelungen in den alten Bundesländern bis 1986 zugrundeliegt.

2.1 Tests bei Einschulung und Schullaufbahnentscheidungen

In diese augenscheinlich am ausführlichsten durch Schulgesetze, Verordnungen, Erlasse und Vereinbarungen geregelte Gruppe von Fällen reichen alle *Entscheidungen über die schulische Laufbahn* eines Kindes und Jugendlichen hinein. Sie sind folglich zunächst eng verknüpft mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Schulpflicht. Entschieden wird hier entweder über die Schulreife bzw. die Schulunfähigkeit, über die vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung vom Schulbesuch, über die Sonderschulpflicht, den Bildungsweg nach der Grundschule vor allem im Hinblick auf die Schullaufbahn im 3-gliedrigen Schulsystem sowie über etwaige Versetzungsentscheidungen. Gegebenenfalls können auch bei schulischen Ordnungsmaßnahmen, also bei Schulausschluß oder Schulentlassung, psychologische Gutachten eingeholt werden, deren Erstellung der Einsatz bestimmter Tests vorausgeht.

Im allgemeinen werden ärztliche, (schul-)psychologische oder sonderpädagogische Begutachtungen den Entscheidungen auf Veranlassung der Schulen und Schulbehörden zugrundegelegt; bei entsprechenden Verfahren zur Feststellung der Schulreife, insbesondere der Sonderschulbedürftigkeit können auch Sonderschullehrer beteiligt sein. Wo die Feststellung der Schulreife auch in Zusammenhang mit der vorzeitigen Einschulung vom Schulleiter zu veranlassen ist und durch die Schule erfolgt, bleibt meist offen, inwieweit Lehrer mit der Durchführung von Schulreifetests betraut sein können.

Für die im vorliegenden Fall besonders interessierenden Fragen der Schullaufbahngestaltung insbesondere im Hinblick auf den Übergang von der Grundschule in eine der Schularten des 3-gliedrigen Schulsystems und auf Versetzungen ist bedeutsam, daß entsprechende Entscheidungen nur in Ausnahmefällen auf obligatorischen Tests beruhen, vielmehr die *fachlichen Leistungen der Schüler* den Ausschlag geben (Avenarius 1990, S. 59).

2.2 Tests in Zusammenhang mit der Einleitung besonderer Fördermaßnahmen

Neben der generellen Entscheidung über eine eventuelle Sonderbeschulung ergibt sich in Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht nicht selten die Notwendigkeit, Klarheit über das Vorliegen *spezifischer Störungen und Lernschwächen* zu gewinnen, um auf dieser Grundlage gezielt *besondere Fördermaßnahmen* einleiten zu können und den Betroffenen den erfolgreichen weiteren Schulbesuch ermöglichen zu können. Als Anlaß für die

Durchführung diagnostischer Verfahren steht im allgemeinen die Lese-Rechtschreib-Schwäche im Vordergrund und in den Ländervorschriften wird meist der KMK-Beschluß Nr. 663 (KMK 1978) umgesetzt. Veranlaßt werden diese Untersuchungen durch den Klassenlehrer oder auch den Schulleiter, wobei in Berlin an Grundschulen, in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland insbesondere erforderliche Lese-/Rechtschreib-Tests vom Klassen-/Deutschlehrer oder einem besonders fachkundigen oder einschlägig vorgebildeten Lehrer durchgeführt werden können. Eine Teilnahmepflicht der Schüler besteht indessen im zuvor ausgeführten Sinne nur für Berlin, da sonst nur Verwaltungsvorschriften vorliegen (Avenarius 1990, S. 61ff.)

2.3 Test zur objektiven Leistungsmessung

Tests können ebenso zur objektiven Leistungsmessung in der Schule herangezogen werden, etwa im Hinblick auf die Beurteilung der Rechtschreibung oder der Mathematikkenntnisse. Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Tests in diesen Zusammenhängen ergibt sich allgemein aus den Vorschriften zur Leistungsbewertung entweder des Schulgesetzes selbst oder von Rechtsordnungen, die darauf bezogen sind. Sie sollen in erster Linie der *Leistungskontrolle*, auch der *Feststellung von Lerndefiziten* und der *Leistungsbewertung* dienen, wobei jedoch die Grenzen zu Fähigkeits- und Begabungstests leicht überschritten werden können. Wegen der breiteren Vertriebsmöglichkeiten werden Leistungstests von den Verlagen soweit als möglich für die Verwendung in Schulen aller Bundesländer, eventuell sogar für die Verwendung in verschiedenen Schularten und daher relativ unabhängig von spezielleren Lehr- und Bildungsplänen konzipiert. Wegen des daher fehlenden direkten Anschlusses an den Unterricht kann die Verwendung solcher Tests in Zusammenhang mit der Leistungsbewertung auch problematisch sein.

2.4 Tests im Rahmen der Bildungsberatung

Der Förderung der Schüler durch den Unterricht tritt die *Bildungsberatung* zur Seite. Mit ihrer Institutionalisierung soll der Anspruch des Schulwesens zusätzlich abgesichert werden, den Schülern eine ein Höchstmaß an Wissen und Können vermittelnde Ausbildung und Erziehung zu bieten (Heckel u. Avenarius 1986, S. 299). Sie berät daher auf freiwilliger Basis in Fragen der Schullaufbahnentscheidung sowie bei Lern- und Verhaltensstörungen. Dabei können selbstredend Tests zur Anwendung kommen, zu deren Teilnahme allerdings niemand verpflichtet werden kann. Wahrgenommen werden die Aufgaben von *Beratungslehrern, schulpсихologischen Diensten und externen Beratungsstellen*.

3. Die Regelungen der Länder im einzelnen

Tab. 1: Übersicht über die Inhalte der Antworten der Kultusministerien und Senatsverwaltungen

Baden-Württemberg: Durch Lehrer nur Einsatz von Schulleistungstests möglich, ausgenommen sind Sonderpädagogen, die mit besonderem Instrumentarium von Ausbildung her vertraut sind. Einsatz psychodiagnostischer Tests durch Bera-

tungslehrer in Verwaltungsvorschrift vom 26. 4. 1984 (Richtlinien für die Bildungsberatung mit Testkatalog) geregelt.

Bayern: Schulordnungen für die meisten Schularten sehen Einsatz von Tests durch Lehrer nicht vor; allein Volksschulordnung ermöglicht Einsatz von Schulleistungs- (z. B. Kieler Einschulungsverfahren) zur Ermittlung von Schulleistungs-/Schulfähigkeit. Zur Feststellung des sonderpäd. Förderbedarfs Einsatz festgelegter diagnostischer Verfahren durch speziell geschulte Personen.

Berlin (Rundschreiben der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport vom 7. 1. 1974): Keine Einwände gegen kritischen Einsatz standardisierter Schulleistungstests durch Lehrer bei Vertrautheit mit Grundlagen der pädagogischen Diagnostik; Intelligenztests prinzipiell nur durch Schulpsychologen und Mitarbeiter des schulpsychologischen Dienstes, Persönlichkeitstests nur durch Schulpsychologen.

Brandenburg: Rechtliche Regelung zum Einsatz von Tests in der Schule erst im Rahmen der Verordnungen zum neuen Landesschulgesetz; bisher (28. 3. 94) gültig: Hinweise zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Mitteilung des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Nr. 24 vom 23. 4. 1993) mit Katalog zulässiger Testverfahren.

Bremen: In Schulrecht keine Regelung über Einsatz von Fähigkeits- und Eigentests; Nutzung von Tests im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.

Hamburg (Schulgesetz): Schule kann Testverfahren einsetzen zur Ermittlung des Lernerfolgs und der Lernvoraussetzungen (§ 31, Abs. 5), letztere aus Datenschutzgründen nur einzelfallbezogen; Persönlichkeitstests bedürfen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Hessen (Schulgesetz vom 17. 6. 1992): Leistungstests zur Feststellung des Lernerfolgs und von Lerndefiziten durch Lehrer möglich, andere Tests bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 73, Abs. 5).

Mecklenburg-Vorpommern: Erlass zur „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Verfahren zur Aufnahme und Überweisung in eine Sonderschule“ vom 5. 7. 1993; darüber hinaus keine besondere Regelung des Testeinsatzes durch Lehrer.

Niedersachsen (Schulgesetz): Schulleistungstests und Soziogramme dürfen ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten eingesetzt werden; Einwilligung ebenfalls nicht erforderlich bei Schulleistungs- und psychodiagnostischen Verfahren in Zusammenhang mit Feststellung der Schulleistungs-/Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Unabhängig davon Einsatz abhängig von erworbener Kompetenz; danach können Lehrer in der Regel Schulleistungstests, Schulleistungs- und soziometrische Tests einsetzen, Beratungslehrer darüber hinaus schulbezogene Fragebogen und Gruppenintelligenztests mit Ausnahme von Intelligenzstrukturtests und Sonderschullehrer Einzelintelligenz- und Fähigkeitstests.

Nordrhein-Westfalen (Richtlinien für die Genehmigung von empirischen Untersuchungen und Befragungen in Schulen, RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 77): Empirische Untersuchungen auch durch Lehrer genehmigungspflichtig; Einsatz standardisierter Tests für Ermittlung der Schullaufbahneignung durch Lehrer (Schullaufbahnberatung der Eltern), desgl. soziografische Tests (sofern kein Widerspruch der Eltern gegen bestimmte Fragen bei Vorinformation) für Gewinnung von Erkenntnissen für die erzieherische Arbeit in der Schule nicht genehmigungspflichtig; gesonderte Erlasse zu Tests zur Ermittlung von Schulleistungs-, L-R-Schwäche, Sonderschullaufnahme

Rheinland-Pfalz (Schulgesetz § 52; Änderungen in Gespräch): Keine gesonderte Bestimmung für Testeinsatz durch Lehrer, sonst schulärztliche, schulpsychologische

und sonderpädagogische Untersuchungen und Einsatz von wissenschaftlich anerkannten und ministeriell zugelassenen Tests, soweit erforderlich für die Vorbereitung von für schulische Entwicklung besonders bedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen.

Saarland: Keine differenzierten rechtlichen Regelungen

Sachsen: Nur Einsatz von Tests durch Beratungslehrer rechtlich geregelt (Verwaltungsvorschrift zur Tätigkeit von Beratungslehrern an den Schulen des Freistaats Sachsen vom 1. 6. 1992); rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Tests durch andere Lehrer bestehen bisher nicht. Generell bedürfen alle Erhebungen an Schulen der Genehmigung des Oberschulamtes und der Einwilligung der Erziehungsberechtigten; Datenschutz ist zu beachten.

Sachsen-Anhalt: Keine besondere Regelung

Schleswig-Holstein (Schulgesetz in der ab 1990 gültigen Fassung): Keine gesonderte Bestimmung für Testeinsatz durch Lehrer, sonst schulärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen und Einsatz von zugelassenen Tests.

Thüringen: Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für Testeinsatz durch Lehrer grundsätzlich vorgesehen, bisher (8. 5. 94) keine abschließenden Aussagen möglich.

Da Bildungsberatung und Einschulungsverfahren weitgehend in den Händen zuständiger Institutionen und Personen liegen, sind die Lehrkräfte der Schulen daran nicht direkt und allenfalls begleitend beteiligt. Direkt betroffen sind sie dagegen bei Versetzungs- und Laufbahnentscheidungen sowie bei der Einleitung besonderer Fördermaßnahmen. Soweit auch in diesen Zusammenhängen Leistungsmessung von Bedeutung wird, gehört diese ohnehin zu dem unmittelbaren Aufgabenbereich der Lehrerinnen und Lehrer.

Dennoch ist nicht allein die Unterscheidung zwischen Leistungstests auf der einen und Persönlichkeits- und Fähigkeitstests auf der andern Seite hinreichend, um über die Berechtigung von Lehrkräften zur Durchführung von Tests zu befinden (Avenarius 1990). Häufig nämlich lassen die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht eindeutig erkennen, welcher Personenkreis zur Durchführung welcher Tests berechtigt ist. Bestenfalls zeigen als zuständig benannten Institutionen wie Schulaufsicht, Schulleitung oder schulpsychologischer Dienst an, wer in diesen Angelegenheiten Gutachten erstellt und dafür Tests einsetzen darf.

3.1 Schulgesetzliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse

Eine allgemeine Durchsicht der Antworten der Kultusverwaltungen der Länder erbrachte vor allem auch im Hinblick auf die *formelle Rechtmäßigkeit des Testeinsatzes* folgendes Bild:

Ausdrückliche Regelungen für den Einsatz von Testverfahren gibt es in den Schulgesetzen der Bundesländern Hamburg (HSchuG, § 31,5), Hessen (HessSchuG, § 73,5), Niedersachsen (NSchuG, § 56, 1-3), Rheinland-Pfalz (RPSchuG, § 52) und Schleswig-Holstein (SHSchuG, § 47). Diese Regelungen unterscheiden sich allerdings in verschiedener Hinsicht. In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind die entsprechenden Passagen dem übergeordneten Gesichtspunkt von *Untersuchungen* zuge-

ordnet. Nahezu zwangsläufig ergibt sich daraus, daß der Testeinsatz in aller Regel der schulpсихologischen und sonderpädagogischen Diagnostik auch in Verbindung mit der schulärztlichen Diagnostik dient. Zur Teilnahme an den Untersuchungen sind in diesen Ländern die Schüler demnach auch gesetzlich verpflichtet. In Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen bedürfen zudem die eingesetzten Tests der Genehmigung durch das zuständige Ministerium.

Demgegenüber betten die Länder Hamburg und Hessen die entsprechenden Bestimmungen in den Zusammenhang mit der *Leistungsbewertung und -kontrolle* ein. Andere als bloße Leistungstests sind danach zugelassen, sie sind allerdings dann abhängig von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Gegebenenfalls sollen die Testergebnisse mit den Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten besprochen werden. Einzig das Land Hessen (unter den neuen Bundesländern auch Sachsen) verweist in dieser Sache auch auf den Schutz der Daten (HessSchuG, § 83).

Auf der Ebene von *Erlassen, Rechtsverordnungen und Richtlinien* wird der Einsatz von Tests in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen geregelt. In Nordrhein-Westfalen sind empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen durch einen gesonderten Erlaß des Kultusministers (KM NW, 1977) eigens geregelt. Damit wird auch der Einsatz von Tests durch Lehrer festgelegt. Grundsätzlich wird darin der Einsatz empirischer Forschungsmethoden in der Schule begrüßt; sie bedürfen allerdings regulär der Genehmigung durch den Kultusminister. Bremen und das Saarland gaben an, keine gesonderten oder differenzierten Regelungen für den Einsatz von Schulleistungs- und Persönlichkeits-test zu haben.

In den *neuen Bundesländern* scheint die Aufbauphase auch in rechtlicher Hinsicht noch nicht abgeschlossen. Dort bestehen in aller Regel für den Einsatz und die Verwendung von Tests in der Schule noch keine gesetzlichen oder anderweitigen Regelungen. Zunächst erlassene Gesetze haben sich vorrangig auf Fragen des Aufbaus und der Organisation des Schulsystems beschränkt. Mit der Neufassung der Schulgesetzen, darauf wird häufiger hingewiesen, sollen im weiteren die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Verwendung von Tests geschaffen werden. Das Land Sachsen mit den in den neuen Bundesländern am weitesten fortgeschrittenen Regelungen legitimiert darüber hinaus zunächst per Verwaltungsvorschrift den Einsatz von Tests durch Beratungslehrer, weist aber auch auf die Notwendigkeit der Genehmigung aller Erhebungen an Schulen durch das zuständige Oberschulamt, die Einwilligung der Erziehungsberechtigten und die Beachtung des Datenschutzes hin.

3.2 Testeinsatz durch Lehrer – Gruppierungen der Vorschriften und Regelungen

Auf dem Hintergrund der vorstehenden Darlegungen wird deutlich, daß sich die Frage nach der Möglichkeit des Einsatzes von Tests durch Lehrkräfte nicht einheitlich für alle Bundesländer und auch nicht mit dem gleichen Grad an Genauigkeit und Eindeutigkeit beantworten läßt. Vielmehr

unterscheiden sich die länderspezifischen Regelungen in ihrer Anlage und im Grad der Differenzierung. Gleichwohl zeichnen sich inhaltlich Grundzüge verschiedener Lösungen ab, die im folgenden dargestellt werden.

Betrachtet man zunächst die Länder, in denen keine expliziten Regelungen zum Einsatz von Tests durch Lehrer in der Schule bestehen oder bestanden, so können zunächst das *Saarland und Sachsen-Anhalt* dadurch charakterisiert werden, daß hier offenbar auch keine Regelungen geplant sind; *Thüringen* hatte zwar zum 8. 5. 94 ebenfalls keine Regelungen für den Testeinsatz durch Lehrer vorliegen, es war jedoch, ohne daß abschließende Aussagen möglich wurden, die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen geplant.

Mit Ausnahme von Regelungen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Überweisung an Sonderschulen bestanden in den Ländern *Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern* ebenfalls keine rechtlichen Regelungen zum Einsatz von Tests in der Schule. Brandenburg gab jedoch an, im Rahmen der Verordnung zum Landesschulgesetz solche Regelungen erlassen zu wollen. Mecklenburg-Vorpommern verweist auf einen Erlaß zur „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Verfahren zur Aufnahme und Überweisung in eine Sonderschule“ vom 5. 7. 1993 und Brandenburg auf eine kultusministeriell herausgegebene Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Sie sollte lt. Auskunft vom 28. 3. 1994 zu einer Verwaltungsvorschrift aufgewertet werden. Ihre Besonderheit besteht darin, daß ein Förderausschuß gebildet wird, der sich aus Mitgliedern der Lehrerschaft, der Eltern und der Schulaufsicht zusammensetzt. Hinsichtlich der Testung der Schüler durch Lehrkräfte finden sich allerdings keine einschlägigen Aussagen. Es wird einzig und allein davon gesprochen, daß die beteiligten Lehrer und Lehrerinnen gegenüber dem Förderausschuß Stellungnahmen abgeben. Außerdem ist eine Liste der zugelassenen Testverfahren im Anhang beigefügt.

Auch *Sachsen* hat bisher keine rechtlichen Vorschriften für den Einsatz von Tests durch Lehrer, nur der Testeinsatz durch Beratungslehrer ist in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Unabhängig davon wurde angegeben, daß generell alle Erhebungen an Schulen der Zustimmung der Schulaufsicht und der Erziehungsberechtigten bedürften.

Nahezu gleichlautend verwiesen *Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein* darauf, daß keine gesonderten Bestimmungen für den Testeinsatz durch Lehrer bestünden, daß aber sonst schulärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen vorgesehen sind und daß hierbei Tests Verwendung finden können, die vom Ministerium zugelassen sind.

Entsprechend heißt es in § 47 Abs. 1 des Schulgesetzes von Schleswig-Holstein:

„Schülerinnen und Schüler haben sich, soweit es zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich und durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, schulärztlich, schulpsychologisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen und müssen an von der Ministerin oder dem Minister für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zugelassenen standardisierten Tests teilnehmen.“

Rheinland-Pfalz hat dabei Änderungen des entsprechenden Schulgesetz-Paragraphen 52 vorgesehen, zumindest wurde über Änderungen dieses Paragraphen diskutiert.

In allen diesen Fällen kann jedoch – wie bereits dargestellt – davon ausgegangen werden, daß die Durchführung von Tests zur Leistungsmessung durch die Regelungen zur Leistungsbewertung prinzipiell gedeckt ist. Das gilt sicher auch für *Bayern*, auch wenn hier mitgeteilt wurde, daß der Einsatz von Tests durch Lehrer in den meisten Schulordnungen nicht vorgesehen ist und nur im Eingangsbereich der Primarstufe Schulreife und -fähigkeitstests durch Lehrer eingesetzt werden können. In Bayern ist der Einsatz von entsprechenden Tests durch Lehrer, so die Antwort des Ministeriums, generell nicht vorgesehen. Allerdings erlaubt die Volksschulordnung den Einsatz von Tests (wie z. B. dem „Kieler Schulreifetest“) zur Feststellung der Schulreife bzw. der Schulfähigkeit von Kindern. Gleichfalls können zur Entscheidung über einen eventuellen sonderpädagogischen Förderbedarf ministeriell festgelegte diagnostische Verfahren durch entsprechend geschulte Personen eingesetzt werden.

Mehr oder weniger ausdrücklich auf die Durchführung von Leistungstests beschränkt werden Lehrer laut Auskunft des Kultusministeriums in *Baden-Württemberg* und des Bildungssenators in *Berlin*. Baden-Württemberg verwies dabei auf weitergehende Möglichkeiten der entsprechend ausgebildeten Beratungslehrer und Sonderpädagogen, und Berlin behält die Durchführung von Intelligenz- und Persönlichkeitstests ausdrücklich dem schulpsychologischen Dienst bzw. den Schulpsychologen vor. Nach der Verwaltungsvorschrift vom 26. 4. 1984 kann der Beratungslehrer in Baden-Württemberg im Rahmen der Bildungsberatung auf entsprechende diagnostische Verfahren zurückgreifen. Außerdem wird hier den Sonderpädagogen, die für den Einsatz von Tests in ihrer Ausbildung besonders geschult werden, das Recht zu solchen Untersuchungen eingeräumt. Ansonsten geht das Ministerium laut Rückantwort vom 13. 7. 94 davon aus, daß sich die Lehrerinnen und Lehrer „auf die Anwendung von Leistungstests beschränken“. Mit Rundschreiben vom 7. 1. 74 hat das Land Berlin den Einsatz von Tests durch Lehrer geregelt. Danach sind Lehrerinnen und Lehrer prinzipiell berechtigt, Testverfahren einzusetzen, vorausgesetzt, sie sind entsprechend geschult und tun das mit kritischem Blick. Einzel- und Gruppenintelligenztests sind ausdrücklich dem schulpsychologischen Dienst vorbehalten und Persönlichkeitstests dürfen nicht einmal von jedem Mitarbeiter des schulpsychologischen Dienstes, sondern nur von Schulpsychologen selbst angewandt werden.

Eher freizügiger wird nach der erhaltenen Auskunft der Einsatz von Fähigkeits- und Eignungstests in *Bremen* gehandhabt. Dort liegen zwar ebenfalls keine Regelungen über den Einsatz solcher Tests vor, ihre Nutzung wird jedoch in das pädagogische Ermessen der Lehrkräfte gestellt.

Ähnlich offene Regelungen des Einsatzes von anderen als Leistungstests durch Lehrer finden sich in *Hessen* und *Hamburg*. Die dort geltenden Vorschriften schließen jedenfalls Lehrkräfte von der Anwendung solcher Verfahren nicht ausdrücklich aus. Auch wird die Anwendung nicht funktional eingeschränkt. So heißt es etwa im § 31 Abs. 5 des Hamburger Schulgesetzes:

„Zur Feststellung der Lernvoraussetzungen des Schülers und des Lernerfolgs kann die Schule Testverfahren anwenden. Die Durchführung von Persönlichkeitstests und

die Weitergabe ihrer Ergebnisse bedürfen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Testergebnisse sind den Erziehungsberechtigten auf Verlangen bekanntzugeben. Ausgenommen sind die Ergebnisse nicht individualisierter Gruppentests.“

Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nennen in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zusätzlich zu den Schulleistungstests ausdrücklich Soziogramme und nehmen beide Gruppen von Verfahren aus bestimmten, ebenfalls ausdrücklich genannten Genehmigungs- und Zustimmungsbedürfnissen aus; dabei handelt es sich in Nordrhein-Westfalen, wo grundsätzlich alle empirischen Untersuchungen, auch die durch Lehrer vorgenommenen, genehmigungsbedürftig sind, in erster Linie um die Zustimmung des Ministeriums, in Niedersachsen um die der Eltern. Standardisierte Leistungstests fallen also entsprechend der nordrhein-westfälischen Rechtsvorschrift nicht unter Genehmigungspflicht und so dürfen auch Lehrer auf solche Verfahren in Zusammenhang mit der Schullaufbahnberatung zurückgreifen. Genauso können Lehrer zur Gewinnung von Erkenntnissen für die erzieherische Arbeit in der Schule soziographische Verfahren ohne Genehmigung einsetzen, vorausgesetzt jedoch, daß Eltern bei einer Vorinformation über das Verfahren nicht bestimmten Fragen widersprochen haben. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung sind die schulpсихologischen Dienste zur Durchführung standardisierter Schulleistungstests selbstverständlich ebenfalls berechtigt. Bemerkenswerterweise wird in Nordrhein-Westfalen den Durchführenden überdies nahegelegt, die Ergebnisse aus einzelnen Testungen mit Ergebnissen aus dem Einzugsgebiet zu vergleichen.

3.3 Kompetenzen und Berechtigungen

Im Hinblick auf die eingangs angesprochene fachmännische Anwendung und Auswertung von Tests und auch die partielle Anerkennung als Sachverständiger ist entscheidend – und das wird auch in den vorstehenden Ergebnissen deutlich –, daß Lehrern außerhalb des Bereichs der Schulleistungstests gemeinhin weder der Rang von *kompetenten Testanwendern* und schon gar nicht von *Sachverständigen* zugebilligt wird, die entscheiden könnten, welche Tests für welche Fragestellungen einsetzbar sind – eine auch aufgrund der Unterschiedlichkeit der Ausbildung der Lehrer zunächst nicht völlig unbegründete Generalvermutung. Daraus ergibt sich auch, daß es allein wenig Sinn macht, für Lehrer weiterreichende Befugnisse im Einsatz und der Verwendung von Tests zu fordern, solange nicht durch die Ausbildung selbst gesichert ist, daß auch die dazu erforderlichen Kenntnisse vorliegen. Die in der pädagogischen Diagnostik häufig vertretene und unter dem Gesichtspunkt der Qualität der Messung plausiblere Auffassung, wonach nur eingeschränkt objektive, häufig nicht valide oder unreliable Verfahrensweisen durch bessere zu ersetzen wären, wird solange nicht umgesetzt werden können, solange nicht in der *Ausbildung* eines jeden Lehrers entsprechende Inhalte berücksichtigt und *methodische Standards* realisiert werden. Solange das nicht der Fall ist, wird damit aber auch eine reduzierte Vorstellung vom Lehrer verbunden und durch die Konzeption der Ausbildung selbst genährt. Danach ist er im wesentlichen pragmatisch auf die Vermittlung von Inhalten und die Bewertung von Schulleistungen im herkömmlichen Sinne der schulischen Leistungsbewertung beschränkt und,

wenn es um weitergehende, *zum Kern seiner Tätigkeit gehörende Aufgabenstellungen* geht, eher unselbständig auf die Hilfe anders oder besser ausgebildeter Kollegen angewiesen.

Erst in ihrer Ausbildung oder aufgrund von Zusatzqualifikationen mit Testverfahren eher vertraute wie Beratungslehrer und Sonderpädagogen billigt man dann Kenntnisse zu, die die sachgemäße Anwendung, Auswertung und Interpretation von Tests in der Schule erwarten lassen. Beratungslehrern werden – soweit sie in den entsprechenden Regelungen wie in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen genannt sind – generell weitergehende Kompetenzen in der Testanwendung und -auswertung und demzufolge auch weitergehende Befugnisse eingeräumt, auch wenn unter anderem die Tests von der zuständigen Schulverwaltungsbehörde genehmigt werden müssen oder ihnen ein Katalog von zulässigen Testverfahren vorgegeben wird. Ähnliches gilt für die entsprechend ausgebildeten Sonderpädagogen, die allerdings dann im wesentlichen beschränkt sind auf Fragestellungen, die mit der besonderen Erziehungs- und Bildungsbedürftigkeit ihrer Schüler in Zusammenhang stehen und die sich in erster Linie auf die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit von Kindern beziehen.

Darüber hinaus ist die Anwendung von Persönlichkeits- und Begabungstests im allgemeinen den Mitarbeitern der schulpsychologischen Dienste und den Schulpsychologinnen und -psychologen selbst vorbehalten. Für letztere werden die wenigsten Einschränkungen gemacht; die Tests dürfen hier allerdings nur der Diagnose dienen, ihre Ergebnisse also nicht z. B. in die Leistungsbewertung einfließen.

Literatur

Avenarius, H.: Anwendung diagnostischer Testverfahren in der Schule. Ein Rechtsgutachten. Weinheim/Basel 1990

Bundesverfassungsgericht: Entscheidungen (BVerfGE) 34, 165

Fehnmann, U.: Schultests im Schulrecht. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. 27, 1979 4, S. 266-278

Heckel, H.; H. Avenarius: Schulrechtskunde. Neuwied 1986

Ingenkamp, K.: Lehrbuch der pädagogischen Diagnostik. Weinheim/Basel 1985

Ingenkamp, K.: Besprechung zu U. Fehnmann: Rechtsfragen des Persönlichkeits-schutzes bei der Anwendung psychodiagnostischer Verfahren in der Schule, Berlin 1976. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. 26, 1978 4, S. 306-307

Jäger, R. S. u. a.: Pädagogische Diagnostik. In: K. Ingenkamp u. a. (Hg.): Empirische Pädagogik 1970-1990, Bd. 1. Weinheim 1992, S. 129-186

Kultusministerkonferenz (KMK): Grundsätze zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, Beschluß Nr. 663 vom 20. 4. 1978. In: Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Neuwied/Darmstadt (Luchterhand), Bd. 3

Kultusminister Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für die Genehmigung von empirischen Untersuchungen und Befragungen in Schulen. Runderlaß vom 17. 2. 1977, GABl. NW, S. 168

Schulgesetz Hamburg vom 17. 10. 1977, GVBl. S. 297, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 1995, GVBl. S. 143

Schulgesetz Hessen vom 17. 6. 1992. In: A. v. Camphausen und P. Lerche: Deutsches Schulrecht. Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder, Bd. I-IV. Starnberg (Schulz) 1995

Schulgesetz Schleswig-Holstein in der ab 1990 gültigen Fassung, in: A. v. Camphausen und P. Lerche: Deutsches Schulrecht. Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder, Bd. I-IV. Starnberg (Schulz) 1995
Schulgesetz Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung. In: A. v. Camphausen und P. Lerche: Deutsches Schulrecht. Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder, Bd. I-IV. Starnberg (Schulz) 1995
Schulgesetz Niedersachsen (NSchG) in der Fassung vom 27. 9. 1993, Nieders. GVBl. Nr. 27 vom 4. 10. 1993, S. 396

Bernd Schwarz, geb. 1948, Dipl.-Hdl., Dr. phil., Privatdozent, derzeit Vertreter einer Professur am Institut für Pädagogik der Universität Koblenz-Landau
Anschrift: Institut für Pädagogik, Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau, August-Croissant-Str. 5, 76829 Landau

Heinfried Tacke, geb. 1962, Dipl.-Päd., Mitarbeit in Schulentwicklungsprogrammen (Praktisches Lernen; Demokratisch Handeln) in Tübingen und Jena, derzeit Arbeit an Dissertation und Tätigkeit als Sozialpädagoge
Anschrift: Hackersteigle 8, 72076 Tübingen